

Kombination HJS Katalysator mit Abgasanlage

HJS bietet ein umfangreiches Programm von Katalysatoren an, die nach der UN ECE-Regelung Nr. 103 geprüft sind. Diese Regelung beschreibt einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeug-Austauschkatalysatoren und hat Gültigkeit in allen Ländern, die der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa beigetreten sind. Deutschland ist Mitgliedstaat dieses Abkommens (E1).

Kennzeichnung genehmigter Austauschkatalysatoren

Der nach UN ECE R103 genehmigte Katalysator ist durch die eingeprägte Typenbezeichnung (z.B. GBxx) und die Genehmigungsnummer (z.B. E13 103R...) erkennbar.

Verwendungsbereich

Der nach UN ECE R103 genehmigte Katalysator darf als Austauschteil zum Serienkatalysator verwendet werden, sofern der vorliegende Fahrzeugtyp im Verwendungsbereich der Katalysatorgenehmigung aufgeführt ist. Eine Änderungsabnahme oder Korrektur der Fahrzeugpapiere ist nicht notwendig. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Fahrzeugantriebsstrang (Motor, Getriebe, Motorsteuergerät, usw.) im serienmäßigen Zustand befindet.

Den Verwendungsbereich jedes nach ECE R103 genehmigten HJS Katalysators finden Sie in der mitgelieferten Einbauanleitung oder unter <https://www.hjs-motorsport.de/downloads.html>.

Unter <https://www.hjs-motorsport.de/produkte/tuning/ece-downpipes.html> können Sie anhand der Fahrzeugdaten nach dem für Ihr Fahrzeug genehmigten Katalysator suchen.

Kombination mit weiteren Fahrzeugveränderungen



Wird der UN ECE R103 genehmigte Austauschkatalysator mit einer nach UN ECE R59 bzw. nach VO (EU) 540/2014 genehmigten Schalldämpferanlage kombiniert, erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht. In diesem Fall handelt es sich sowohl beim Katalysator als auch bei der Schalldämpferanlage um genehmigte Austauschkomponenten, die das Fahrzeug, bezogen auf den Serienzustand, weder im Geräusch - noch im Abgasverhalten verschlechtern. Eine Änderungsabnahme oder Korrektur der Fahrzeugpapiere ist nicht notwendig.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 02. Februar 2018 (Aktenzeichen WD 7 – 3000 – 008/18), in der erklärt wird, dass „fachmännisch durchgeführte Reparaturen“ (z.B. der Austausch des Katalysators und/oder der Schalldämpferanlage) keine Änderung im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 StVZO sind (Absatz 5, Satz 1 und 2) sind. Weiter wird in der Ausarbeitung erklärt, dass der fachmännisch durchgeführte Einbau typgenehmigter Teile (siehe auch § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führt.

PRODUKTINFORMATION

Achtung!

Wird der UN ECE R103 genehmigte Austauschkatalysator mit weiteren abgas- und geräuschrelevanten Bauteilen kombiniert (z.B. Motortuning, Ansauganlage, etc.), entspricht das Fahrzeug nicht mehr dem ursprünglich genehmigten Typ und die Betriebserlaubnis erlischt nach §19(2), Nr. 3, StVZO. Zur Wiedererlangung der Betriebserlaubnis nach §21 StVZO sprechen Sie mit Ihrem Sachverständigen (aaSmT,aaS oder USB-G). Dieser legt den Umfang der nötigen Prüfungen fest und erstellt ein Gutachten, auf dessen Grundlage die Zulassungsbehörde die Betriebserlaubnis wieder erteilen kann.

HJS Downpipe		Abgasanlage	Eintragungsfrei	Unsere Empfehlung
ECE R103 genehmigt	+			
		Serienanlage	✓	✓
		ECE R59 genehmigt	✓	✓
		EWG oder EG Typengenehmigung	?	Einzelabnahme nach §19 Abs. 2 StVZO
		Teilgutachten	✗	Einzelabnahme nach §19 Abs. 2 StVZO





ACHTUNG! Gilt nur für Fahrzeuge im Serienzustand!

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Rafael Rienks

HJS Emission Technology GmbH & Co. KG
Homologation
Dieselweg 12 · D-58706 Menden/Sauerland

-  www.hjs-motorsport.com
-  www.facebook.com/hjsmotorsporttuning
-  www.instagram.com/hjsmotorsporttuning
-  www.youtube.com

